

## **SATZUNG für den JUGENDRAT in der Jugend-, Kultur- und Medienwerkstatt „Das Haus“ in Eckernförde**

- 1) Der Jugendrat ist das von den Besuchern/innen des Hauses gewählte Selbstbestimmungsorgan. Die Mitglieder/innen sollen sich aktiv um die Arbeit im Haus kümmern und mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Hauses zusammenarbeiten.
- 2) In den Jugendrat werden 12 Besucher/innen des Hauses gewählt. Die Kandidaten/innen stellen sich auf einer Vollversammlung vor. Die Besucher/innen der Vollversammlung wählen den Jugendrat in geheimer Wahl. Die Besucher/innen haben jeweils 6 Stimmen 3 für die Ü-16 und 3 Stimmen für U-16. Keine der Wähler/innen darf einen/e Kandidaten/in mehrmals wählen. Wahlberechtigt sind auch die Besucher/innen die ein befristetes Hausverbot erhalten haben.
- 3) Stehen mehr als 12 Bewerber/innen auf der Wahlliste, rücken die anderen Bewerber/innen entsprechend der Stimmzahl bei Ausscheiden eines Jugendratsmitgliedes nach.  
Besteht der neugewählte Jugendrat aus mehr als 12 Personen (durch Überhangsmandate), so rücken die Nachfolgebewerber nur nach, solange der Jugendrat nicht die Anzahl von 12 Personen überschreitet.  
Ist kein/e Bewerber/in mehr vorhanden, entscheidet der Jugendrat, ob mit weniger als 12 Mitgliedern weitergemacht werden soll oder Neuwahlen vorgenommen werden. Er kann bis zu Neuwahlen kommissarisch Ersatzleute bestimmen. Der Jugendrat muss immer aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen.
- 4) Der Jugendrat ist berechtigt, Jugendratsmitglieder, die seiner Meinung nach nicht aktiv mitarbeiten und nach dreimaliger Aufforderung ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, mit 2/3 Mehrheit abzuwählen.
- 5) Jeder/e Besucher/in des Hauses, der/die das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann sich in den Jugendrat wählen lassen. Wird eine Neuwahl vorgenommen, können sich die Mitglieder/innen des alten Jugendrates wieder zur Wahl stellen.
- 6) Bei dieser Vollversammlung sind alle Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit auf der Wahlliste, rücken die anderen entsprechend der Stimmzahl bei Ausscheiden eines/er Vertreters/in nach.
- 7) Der Jugendrat und die Vertreter/in werden jährlich neu gewählt (die Wahlen finden immer zu den Sommerferien statt).
- 8) Der Jugendrat hält möglichst wöchentlich eine Sitzung ab. An dieser Sitzung kann jeder teilnehmen und jede/r ist berechtigt, dort einen Antrag zu stellen.
- 9) Auf dieser Sitzung werden anfallende Probleme und organisatorische Angelegenheiten besprochen.
- 10) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird ausgehängt. Anhand des Protokolls der vorherigen Sitzung wird eine Beschlusskontrolle durchgeführt.
- 11) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder/innen anwesend sind.
- 12) Vollversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt. Der Jugendrat ist verpflichtet, nach Ende seiner Amtsperiode vor der Vollversammlung, einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- 13) Ein Protokoll der Vollversammlung wird von einem Jugendratsmitglied angefertigt.
- 14) Der Jugendrat wählt zwei Sprecher/innen zur Vertretung der Interessen gegenüber der Stadt.
- 15) Bei Änderung und Ergänzungen der Satzung muss der Jugendrat mit 2/3-Mehrheit dafür stimmen.
- 16) Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Datum: 02.12.2021